

Mietvertrag Waldhaus Breithau

Der Mietvertrag muss **innert 3 Tagen nach der Reservation** der Gemeindeverwaltung Besenbüren eingereicht werden. Ansonsten verfällt die provisorische Reservation ohne weitere Rückmeldung.

Veranstalter

Verein/Firma/Privatperson

Adresse (Sitzadresse/Steuerdomizil)

PLZ/Ort

Telefon/Natel (zwingend)

Verantwortliche Person

Name und Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ/Ort

Telefon/Natel (zwingend)

E-Mail-Adresse

Anlassart

Was für ein Anlass wird durchgeführt?

Geschätzte Anzahl Teilnehmer

Datum und Uhrzeit

Reserviertes Datum

Uhrzeit

von 9 Uhr bis Folgetag 8 Uhr

Das Waldhaus wird in der Regel am Miettag um 9.00 Uhr übergeben und muss am Morgen, der dem Tag des Mietantritts folgt, um 8.00 Uhr zur Rückgabe bereit sein. **Es muss mindestens zwei Wochen vor dem Anlass der Zeitpunkt für die Übergabe und Abgabe des Waldhauses mit der Waldhausabwartin Michèle Furrer per Mail: michele13.furrer@bluewin.ch abgemacht werden.**

Mietpreis CHF _____
Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Bestätigung und spätestens vor dem reservierten Datum zu leisten.

Depot in bar vor Ort CHF 200.00

Der Veranstalter/die verantwortliche Person bestätigen, Kenntnis vom Reglement über die Benützung des Waldhauses zu haben. Sie stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Veranstalter/die verantwortliche Person erklärt, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort/Datum

Unterschrift Veranstalter/verantwortliche Person

Bewilligung, Bedingungen, Bemerkungen

1. Zuständig für Zeitpunkt Übergabe, Rückgabe, Abrechnung, Sonderdienstleistungen ist:
 - Waldhausabwartin Michèle Furrer (michele13.furrer@bluewin.ch)
2. Der Veranstalter hat sich an das Benützungsreglement, die Hausordnung sowie das Polizeireglement der Gemeinde Besenbüren zu halten.
3. Der Veranstalter hat die Schlüsselübergabe rechtzeitig mit der Waldhausabwartin, im Rahmen von Benützungsreglement und Hausordnung, abzusprechen.
4. Der Schlüssel des Waldhauses wird nur gegen Depot von CHF 200 in Bar ausgehändigt.
5. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der Fluchtweg (Ausgang) während der Nutzung nicht verschlossen und nicht durch Material verstellt wird. Er hat dies laufend zu überwachen. Bei der Dekoration der Räumlichkeiten sind insbesondere die Vorschriften der Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) zu beachten.
6. Das Parkieren auf dem Waldboden (ausserhalb der vorgesehenen, befestigten Parkflächen) ist verboten.
7. Die Reinigung der Anlage wird vom Veranstalter selber vorgenommen und hat im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Bei nicht ordnungsgemässer Reinigung ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, auf Kosten der Veranstalter eine Nachreinigung zu veranlassen und dafür Rechnung zu stellen.
8. Der Kehrriech ist gesetzeskonform durch den Veranstalter zu seinen Lasten zu entsorgen.
9. Alle durch den Veranstalter aufgehängten Wegweiser (z.B. Ballone, Farbbänder) müssen wieder entfernt werden. Nicht einhalten wird in Rechnung gestellt oder vom Depot abgezogen.
10. Bei falschen Angaben im Gesuchs Formular, bzw. nicht korrekter Umsetzung der Angaben, wird vorbehalten, die Veranstaltung ohne Entschädigungspflicht schliessen zu lassen.
11. Anlässe, bei welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird oder Gewaltanwendungen zu befürchten sind, werden nicht bewilligt. Bei entsprechender Feststellung wird der Anlass ohne Entschädigungspflicht abgebrochen beziehungsweise der Vertrag annulliert.

Besenbüren, 24. Juni 2025

Gemeindekanzlei Besenbüren

Beilagen

- Benützungsreglement
- Einzahlungsschein

Verteiler

- Veranstalter
- Regionalpolizei, Aarauerstrasse 30, 5630 Muri, muri.backoffice@repol.ag.ch
- Gemeindekanzlei
- Waldhausabwartin Michèle Furrer, michele13.furrer@bluewin.ch